

Die Zahl der Untauglichen nahm deutlich zu: Knapp 42 Prozent aller gemusterten Wehrpflichtigen waren untauglich. Letztlich ist die Zahl sogar noch höher, denn von den vorübergehend untauglich Gemusterten wird nach aller Erfahrung die Hälfte schließlich ausgemustert. Demzufolge ist die Hälfte der Bevölkerung verteidigungsungeeignet. Die Zahl der für den Grundwehrdienst verfügbaren Wehrpflichtigen wird bewusst gering gehalten, um eine scheinbare Wehrgerechtigkeit vorzutäuschen, die es tatsächlich nicht gibt. Fakt ist, dass immer weniger Wehrpflichtige einen Dienst leisten, wobei die Kriegsdienstverweigerer benachteiligt werden. Die Zentralstelle KDV hat Zahlen er-

mittelt, wonach Wehrpflichtige, die vor der Musterung ihren KDV-Antrag stellen, in der Regel tauglich gemustert werden. Ohne KDV-Antrag liegt die Chance für Untauglichkeit bei fast 50 Prozent.

In der Beratungspraxis sollten alle Wehrpflichtige verstärkt darauf hingewiesen werden, vor der Musterung nichts zu tun und insbesondere keinen KDV-Antrag zu stellen - erst die Musterung abwarten und dann Entscheidungen treffen.

*Klaus Pfisterer ist KDV-Rechtsbeistand und Sprecher des DFG-VK-Landesverbandes Baden-Württemberg.*



**Stefan Philipp**

## **Der schwarze Schimmel: freiwillige SPD-Wehrpflicht**

**Zivildienst und Notwendigkeit zur KDV-Antragstellung nach Art. 4 Abs. 3 GG fielen bei Realisierung weg**

**W**er noch alle Tassen im Schrank hat, kann angesichts dieser terminologischen Chimäre nur noch in schallendes Gelächter ausbrechen.« Mit solch beißendem Spott kommentierte Jürgen Rose, Oberstleutnant der Bundeswehr und seit Jahren der härteste Kritiker der Wehrpflicht innerhalb der Armee, den Beschluss des SPD-Vorstandes über die »freiwillige Wehrpflicht«. Eine solche soll – und wird wohl – der Ende Oktober in Hamburg stattfindende SPD-Parteitag entsprechend dem Leitantrag »Gesellschaftliche Verankerung der Bundeswehr erhalten – Freiwilligkeit stärken« des Parteivorstandes beschließen.

Was kann man sich unter dieser ominösen Verbindung von Freiwilligkeit und Zwang vorstellen. Die SPD erklärt das in ihrem Leitantrag so: »Wir streben an, zum Dienst in den Streitkräften künftig nur noch diejenigen einzuberufen, die sich zuvor bereit erklärt haben, den Dienst in der Bundeswehr leisten zu wollen.«

Übersetzt heißt das: Die Wehrpflicht bleibt im Grundsatz bestehen, eine Grundgesetzänderung soll es nicht geben. In der Verfassung heißt es in Artikel 12a: »Männer können ... zum Dienst in den Streitkräften ... verpflichtet werden.« Erhalten bleiben soll auch die zivile Wehrverwaltung, die über die Kreiswehrrersatzämter die Musterungen durchführt, denn diese Untersuchungen des ganzen männlichen Jahrgangs sollen »beibehalten« werden. Was wegfällt, ist die zwangsläufige Einberufung zum Grundwehrdienst – und zwar dann, wenn sich genügend freiwillig für die Dienstleistung melden.

Am Prinzip Wehrpflicht würde sich also nichts ändern, in der Praxis wäre hingegen fast alles anders. Weil niemand mehr damit rechnen müsste, gegen seinen Willen zur Bundeswehr einberufen zu werden, müsste niemand mehr einen KDV-Antrag stellen – der Zivildienst fiel also weg, würde bzw. ebenfalls zu einer rein freiwilligen Veranstaltung umgewandelt werden.

Warum präsentiert die SPD-Führung einen solchen Vorschlag? Sie reagiert damit auf die seit Jahren anhaltende innerparteiliche Diskussion, in der sich mittlerweile zwei annähernd gleich große Lager gegenüberstehen. Das eine will – aus den unterschiedlichsten Gründen – an der Wehrpflicht festhalten, während das andere die Bundeswehr in eine reine Freiwilligenarmee umwandeln will. Die Abstimmung über einen Antrag auf Abschaffung der Wehrpflicht wäre deshalb eine Zerreißprobe. Das Gerede von einer »intelligenten Weiterentwicklung der Wehrpflicht« ist also der klassische Formelkompromiss, der es beiden Seiten erlaubt, das Gesicht zu wahren – die Wehrpflicht bleibt grundsätzlich erhalten, faktisch wird die Bundeswehr zur Freiwilligenarmee.

Ein weiterer Vorteil dieser Lösung: Man müsste als Regierung nicht mehr lügen. Denn in der Realität ist die Bundeswehr längst eine Armee, in der die Wehrpflichtigen bedeutungslos sind. Von 250.000 SoldatInnen sind nur 30.000 Grundwehrdienstleistende. Daneben gibt zwar noch ca. 20.000 so genannte FWDL, freiwillig Wehrdienstleistende, die den neunmonatigen Grundwehrdienst bei besserer Bezahlung auf bis zu insgesamt 23 Monate ver-

längert haben, faktisch sind das aber Freiwillige und keine Wehrdienstleistenden. Bei somit 40.000 zwangsweisen Einberufungen pro Jahr über die Wehrpflicht und Jahrgängen, die ca. 400.000 junge Männer umfassen, stellt sich das Gerechtigkeitsproblem.

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits 1978 klar entschieden: Dem Staat steht es frei, ob er die Bundeswehr über die Wehrpflicht oder als Freiwilligenarmee organisiert. Wenn er sich für die Wehrpflicht entscheidet, dann muss diese wegen des Gleichheitsgrundsatzes nach Art. 3 GG »gerecht« durchgeführt werden, es dürfen also nicht einzelne oder ganze Gruppen willkürlich von der Verpflichtung zur Wehrdienstleistung befreit werden, weil beispielsweise der Personalbedarf geringer ist als die Zahl der zur Verfügung Stehenden.

Genau eine solche Situation existiert aber seit Jahren, weshalb beim Verfassungsgericht bereits eine Vorlage des Verwaltungsgerichts Köln zur Entscheidung anhängig ist, das die »Wehrgerechtigkeit« nicht mehr gewährleistet sieht und deshalb die Wehrpflicht für nicht mehr verfassungsgemäß hält. Die Regierung geht diesem Gerechtigkeitsproblem bislang aus dem Weg und trickst mit allen Mitteln. So sind z.B. die Tauglichkeitskriterien so verändert worden, dass im ersten Halbjahr mehr als 46 Prozent aller Gemusterten für untauglich erklärt wurden – dass die Hälfte der Bevölkerung krank ist, kann aber niemand ernsthaft glauben. (Siehe vorstehenden Beitrag von Klaus Pfisterer.)

Das Gerechtigkeitsproblem stellt sich auch noch in einer weiteren Frage. Während die Bundeswehr trotz der Tauglichkeitstricksereien nur noch den geringsten Teil der eigentlich zur Verfügung Stehenden einberuft, werden alle anerkannten Kriegsdienstverweigerer zum Zivildienst einberu-

fen. Damit ergibt sich die absurde Lage, dass es weit mehr Zivis als Grundwehrdienstleistende gibt, soll doch der Zivildienst von der Grundgesetzsystematik her lediglich Ersatz für den verweigerten Wehrdienst sein. KDV-Organisationen raten deshalb seit Jahren dazu, mit der KDV-Antragstellung abzuwarten, bis man tatsächlich einen Einberufungsbescheid erhält. Die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer ist mittlerweile so problemlos geworden, dass praktisch jeder, der sich ernsthaft darum bemüht, dem Militärdienst entgehen kann.

Wie sehen die Realisierungschancen der freiwilligen SPD-Wehrpflicht aus? In dieser Legislaturperiode wird sich gar nichts verändern, weil sich die große Koalition auf die Wehrpflicht festgelegt hat und die CDU/CSU bislang daran nicht rütteln will. Nach der nächsten Bundestagswahl könnte sich die Lage allerdings völlig anders darstellen, weil alle drei jetzigen Oppositionsparteien für eine Abschaffung der Wehrpflicht eintreten. Es sind also keine Koalitionen denkbar, in der nicht mindestens ein Partner für eine Veränderung eintritt.

Bleibt die Frage, wie eine »freiwillige Wehrpflicht« aus pazifistisch-antimilitaristischer Sicht zu bewerten ist. Krieg ist ein Verbrechen, die Dienstleistung dafür ebenfalls, also auch der Zwang zu einer solchen Kriegsdienstleistung. Daraus folgt als Hauptforderung die nach der Abschaffung der Armee, daneben aber mindestens die nach der Abschaffung des Kriegsdienstzwangs, der Wehrpflicht. Insofern wäre die freiwillige SPD-Wehrpflicht ein erster kleiner Schritt.

*Stefan Philipp ist Redaktionsleiter von Forum Pazifismus und stellvertretender Vorsitzender der Zentralstelle KDV.*



## Truppendienstgericht Süd

# Inhaftierung eines Totalverweigerers

## Zweifel an fortgesetzter Verhängung von Disziplinararrest

**Leitsatz (redaktionell):** Die Beschwerde gegen die verhängte Disziplinarmaßnahme – 18 Tage Disziplinararrest – wird zurückgewiesen. Die – wie hier vorliegend zweite – Inhaftierung eines Totalverweigerers erscheint (noch) zulässig, wohingegen Zweifel bestehen, ob eine dritte Disziplinararrestmaßnahme noch verhältnismäßig wäre, da die einzelnen Dienstpflanzungsverletzungen auf einem einmaligen und fortwirkenden Ausgangsentchluss zur Verweigerung der sich aus der Wehrpflicht ergebenden Pflichten beruhen und Disziplinarmaßnahmen den Verweigerer in seiner Geisteshaltung nicht beugen dürfen.

**TDG Süd, Beschluss vom 31.07.2007**

Aktenzeichen: – Az: S 7 BLb 04/07 –

I. Der Beschwerdeführer musste am 09. Juli 2007 mit einem Disziplinararrest in Höhe von sieben Tagen belegt werden, weil er, seinen Einberufungsbescheid unbeachtend, unerlaubt seinen Wehrdienst nicht angetreten und nach der Zuführung durch die Feldjäger zur Rekrutenkompanie 5 in Bad Frankenhausen die Ausführung von Befehlen verweigert hatte. (...)

Nach Verbüßung des seinerzeit verhängten Disziplinararrestes erteilte der Zeuge OLT L. in seiner